



HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) und Walter Wissenbach (AfD) vom 05.05.2022

Unterstützung von Fraktionen bei der Formulierung von Gesetzentwürfen durch die Landesregierung – Teil 2

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Verfassungsstreitigkeit der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag gegen die Landesregierung (P.St. 2869) hat letztere am 11.04.2022 einen Schriftsatz als Erwiderung der Antragschrift eingereicht. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Unterstützung der Regierung bei der Erstellung eines Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucks. 20/5897) der beiden Regierungsfraktionen, beschlossen am 11.11.2021 und ausgefertigt am 15.11.2021. Im Schriftsatz vom 11.04.2022 hatte die Landesregierung bestätigt, dass das zuständige Ministerium „zumindest eine Formulierungshilfe“ bei der Erstellung des Gesetzentwurfs geleistet hatte.

Die Landesregierung begründete dies im Schriftsatz u.a. damit, dass „eine Verfassungsnorm, die es der Landesregierung untersagen könnte, beiden oder einer der Regierungsfraktionen für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen Formulierungshilfen zur Verfügung zu stellen, der Hessischen Verfassung (...) nicht zu entnehmen“ sei. Darüber hinaus entspreche es sowohl im Bund wie auch im Land Hessen „einer nicht nur hergebrachten, sondern aus Sachgründen oftmals zwingenden Praxis jeder Regierung, den sie tragenden Fraktionen bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen (...) behilflich zu sein“. Diese Praxis orientiere sich insbesondere an sachlichen Erfordernissen, da „das hoch spezialisierte Fachwissen, der Überblick über die mit einzelnen Regelungen verbundenen Haupt- und Nebenfolgen und der fachliche Einblick in Normierungszwänge (...) vornehmlich in der Ministerialbürokratie anzutreffen (ist), die sich zudem der Sachkunde ihrer nachgeordneten Behörden bedienen kann“. Insoweit sei „... das Parlament (...) weitgehend auf die substantielle und Formulierungshilfe der Regierung sowie schließlich auf deren rechtliche Prüfung angewiesen“.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung eine Verfassungsnorm des Grundgesetzes oder der Hessischen Verfassung bekannt, die es ihr untersagen könnte, neben den Regierungsfraktionen auch weiteren Fraktionen für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen Formulierungshilfen zur Verfügung zu stellen?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Verfassungsnorm ist dies?
- Frage 3. Hat eine Oppositionsfraktion jemals die Landesregierung aufgefordert, ihr bei der Formulierung zu helfen bzw. die Landesregierung die nachgeordneten Behörden angewiesen, dies zu tun?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche Fraktion(en), wie oft, wann genau und mit jeweils welchem Erfolg?
- Frage 5. Ergibt sich aus der „zwingenden Praxis jeder Regierung, den sie tragenden Fraktionen bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen behilflich zu sein“, aus Gründen der Gleichbehandlung auch eine Verpflichtung, diese Hilfe auch allen übrigen Fraktionen zukommen zu lassen?
- Frage 6. Ist die Landesregierung bereit, angesichts ihrer zitierten Ausführungen auch Oppositionsfraktionen die Unterstützung bei der Formulierung von Gesetzentwürfen zukommen zu lassen, die sie den Regierungsfraktionen gewährt?
- Frage 7. Falls 6. zutreffend: in welcher Form kann die Unterstützung der Landesregierung beantragt werden?
- Frage 8. Falls 6. unzutreffend: auf welche Weise sollen dann in einem Parlament, das „weitgehend auf die substantielle und Formulierungshilfe der Regierung sowie schließlich auf deren rechtliche Prüfung angewiesen“ ist, Oppositionsfraktionen in die Lage versetzt werden, ohne Unterstützung der Landesregierung bzw. der nachgeordneten Behörden einen rechtssicheren Gesetzentwurf zu formulieren?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Hilfestellungen und Prüfungen im Gesetzgebungsverfahren sind Ausdruck des kooperativen Zusammenwirkens des Hessischen Landtags und der Hessischen Landesregierung.

Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse, die Gesetzgebung des Landes bestmöglich auszugestalten. Das Zusammenwirken mit dem Hessischen Landtag unterfällt im Übrigen keinem Gesetzesvorbehalt und ist – jenseits der Gewaltenteilung – in der verfassungsmäßigen Ordnung angelegt. Entsprechende Daten bezüglich geleisteter Hilfestellungen werden von der Hessischen Landesregierung nicht erhoben.

Wiesbaden, 14. Juni 2022

Peter Beuth